



I n f o b r i e f

Eisenstadt 14.01.2020

Betreff: Kostentragung Sachverständige/Beanspruchung von Personal in den Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund einiger Vorfälle in den burgenländischen Gemeinden und einer Eingabe eines GVV Präsidiumsmitglieds haben wir die die Thematik bzw. Problematik der Verrechnung von Gebühren für Bausachverständige und Sachverständige in anderen Bereichen auf die Tagesordnung der letzten GVV Landesvorstandssitzung gesetzt. Es wurde dieses Thema angeregt diskutiert und es kulminierte in der Frage, ob Sachverständigenkosten nach dem Verursacherprinzip umgelegt werden können bzw. ab wann Bürgerinnen und Bürger Behörden mutwillig und vorsätzlich in Anspruch nehmen.

Dazu gibt GVV Burgenland folgende Stellungnahme ab:

Es gilt allgemein formuliert das VERURSACHERPRINZIP! Bei dem Verursacherprinzip handelt es sich um einen Grundsatz, der besagt, dass derjenige, der durch sein Verhalten oder durch Unterlassung Kosten verursacht, für diese auch aufkommen muss. Das Verursacherprinzip stammt eigentlich aus der Umweltpolitik und soll dazu beitragen, bestimmte Probleme fair und wirtschaftlich zu lösen. Kosten, die dem Verursacher zugerechnet werden, dienen dazu, Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu beseitigen oder auszugleichen. Ist das Verursacherprinzip nicht anwendbar, kommt das Gemeinlastprinzip zum Tragen.

Es gilt §76 AVG: Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen zustehen.

Wurde jedoch die Amtshandlung durch das Verschulden eines anderen Beteiligten verursacht, so sind die Auslagen von diesem zu tragen. Wurde die Amtshandlung von Amts wegen angeordnet, so belasten die Auslagen den Beteiligten dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Treffen die Voraussetzungen auf mehrere Beteiligte zu, so sind die Auslagen auf die einzelnen Beteiligten angemessen zu verteilen.

Im Anhang dürfen wir Euch dazu 2 Musterschreiben übermitteln:

- 1) Ansuchen um Umwidmung
- 2) Kostentragung Sachverständige (Muster-Bescheid)

Mag. Herbert Marhold
Landesgeschäftsführer GVV

Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form